



GEMEINDE BUCHEGG

VERORDNUNG
zum Reglement über
die Subventionierung
der familienergänzenden
Kinderbetreuung
der Gemeinde Buchegg
(Subjektfinanzierung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Verfahren	3
§ 3	Massgebendes Einkommen	3
§ 4	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	4
§ 5	Auszahlung	5
§ 6	Änderung der Verhältnisse	5
§ 7	Unterbrechung der Auszahlung	5
§ 8	Aufhebung des Betreuungsgutscheins	5
§ 9	Angebotsausgestaltung und -bedingungen	6
§ 10	Zuständigkeiten	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Buchegg vom 5. Dezember 2023 folgende Bestimmungen:

§ 1 Allgemeines

- 1 Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen der bewilligten Kredite mit einem Anbieter eine Anschlussvereinbarung zur Nutzung einer Plattform zur Administration der Betreuungsgutscheine (Betreuungsgutscheinsystem) abschliessen.
- 2 Die Gesuchseinreichung der Erziehungsberechtigten erfolgt online oder in Papierform. Bei Einreichung in Papierform werden die Daten durch die Gemeindeverwaltung im Betreuungsgutscheinsystem erfasst.
- 3 Die im Betreuungsgutscheinsystem eingegebenen Daten werden nur zum Zweck der Anspruchsberechtigung verwendet. Der Datenschutz ist gewährleistet.

§ 2 Verfahren

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde Buchegg einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein, der folgendes enthält:
 - a. Angaben zum Namen der Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Betreuungsbeginn sowie die Kopie der letzten Steuererklärung;
 - b. In Fällen gemäss § 8 Abs. 4 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Buchegg vom 5. Dezember 2023 ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten drei Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen;
 - c. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31. Dezember des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
 - d. Sofern das Gesuch in Papierform eingereicht wird, sind die Angaben zur Betreuungsinstitution und zum Betreuungspensum dem Gesuch beizulegen.

§ 3 Massgebendes Einkommen

- 1 Gemäss § 8 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Buchegg vom 5. Dezember 2023 errechnet sich das massgebende Einkommen wie folgt:
- 2 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
 - a. dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziffer 400;
 - b. abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 521;
 - c. abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziffer 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie
 - d. zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziffer 990.
- 3 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des Vermögens per 31. Dezember der Vorperiode.

§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach einem linearen Tarif. Die Formel zur Berechnung befindet sich im Anhang.
 - a. Die maximale Vergünstigung für Kinder unter 18 Monaten liegt bei:
 - 1) CHF 140.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
 - 2) CHF 14.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
 - b. Die maximale Vergünstigung für Kinder über 18 Monaten liegt bei:
 - 1) CHF 95.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
 - 2) CHF 9.50 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
 - c. Die maximale Vergünstigung für eingeschulte Kinder liegt bei:
 - 1) CHF 7.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- 2 Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der effektiv verrechnete Tarif der Betreuungseinrichtung abzüglich des minimalen Elternbeitrages gemäss § 4 Abs. 3. Die Gemeindeverwaltung kürzt zu hohe Betreuungsgutscheine von Amtes wegen.
- 3 Der minimale Elternbeitrag beträgt
 - 1) CHF 30.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
 - 2) CHF 3.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- 4 Antragstellende mit einem massgebenden Einkommen gemäss § 3 bis CHF 40'000.00 sowie Sozialhilfebeziehende erhalten den vollen Betreuungsgutschein. Ab einem Einkommen von CHF 130'000.00 werden keine Betreuungsgutscheine mehr ausgerichtet.
- 5 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 5 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 5. Dezember 2023 kann die Gemeinde einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 60.00 pro Betreuungstag gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachperson des heilpädagogischen Dienstes oder der Sozialregion bestätigt werden.
- 6 Der Spezialtarif für Kinder unter 18 Monaten wird ausgerichtet, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen «Babytarif» bzw. einen Zuschlag verrechnet. Andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.
- 7 Der Spezialtarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ausbezahlt, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen Sonderaufwand nachweist.
- 8 Ein Betreuungsmonat umfasst pro Kind standardisiert maximal 20 Betreuungstage bzw. 200 Betreuungsstunden.
- 9 Für halbtägige Betreuungen gilt 50 % des jeweilig anwendbaren Tarifs ohne Mittagsbetreuung und 75 % des Tarifs bei halbtägiger Betreuung inkl. Mittagsbetreuung.
- 10 Ein Betreuungstag bei der Tagesfamilie entspricht maximal zehn subventionierten Betreuungsstunden.
- 11 Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung der Betreuungsinstitution.

§ 5 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig und mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- 2 Die Betreuungsgutscheine werden nach Möglichkeit während des laufenden Monats direkt den Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Als Basis für die Einschätzung dient der Bruttolohn gemäss den letzten drei Lohnabrechnungen (hochgerechnet auf ein Jahr). Davon abgezogen wird ein Pauschalbetrag von 25 %. Hinzugerechnet werden 5 % des steuerbaren Vermögens der letzten Steuerveranlagung.
- 2 Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung der Belege.
- 3 Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes. Allfällig zu viel ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert oder verrechnet.
- 4 Bei einer Änderung des Betreuungspensums innerhalb der Tarifperiode erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.
- 5 Erfolgt eine aktuellere, definitive Steuerveranlagung als die für die Berechnung verwendete und weicht das massgebende Einkommen nach § 3 Abs. 2 um mehr als 25 % ab, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 6 Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember die effektiv geleisteten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden im Betreuungsgutscheinsystem abzugleichen und im System zu korrigieren.

§ 7 Unterbrechung der Auszahlung

- 1 Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.
- 2 Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall, wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.
- 3 Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gemäss § 7 Abs. 1 gerechnet.
- 4 Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden.

§ 8 Aufhebung des Betreuungsgutscheins

- 1 Der Betreuungsgutschein wird auf Ende des Monats bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 4 Abs. 1 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Buchegg vom 5. Dezember 2023 oder bei Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Buchegg aufgehoben.

§ 9 Angebotsausgestaltung und -bedingungen

- 1 Es gelten folgende ergänzende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine gemäss § 6 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Buchegg vom 5. Dezember 2023:
 - a. Bereitschaft der Betreuungsinstitutionen zur Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - b. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und vorgängiger Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsgutscheinsystem.
- 2 Um Betreuungsgutscheine entgegen nehmen zu können, muss die Betreuungseinrichtung am Betreuungsgutscheinsystem angeschlossen sein.

§ 10 Zuständigkeiten

- 1 Zuständig gemäss § 3 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Buchegg vom 5. Dezember 2023 ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Buchegg.

§ 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung wird auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Buchegg am 31. Januar 2024 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Verena Meyer-Burkhard



Die Gemeindeschreiberin

Daniela Seiler

Anhang

Konkrete Berechnungsformel der Betreuungsgutscheine gemäss § 7 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Buchegg vom 5. Dezember 2023 sowie § 4 dieser Verordnung:

Die folgenden Formeln können für massgebende Einkommen unter CHF 40'000.00 nicht ausgeführt werden, da der Betreuungsgutschein in voller Höhe ausbezahlt wird.

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Allgemein)

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$$

Beispiel Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit unter 18 Monaten (Kita) gemäss Verordnung

$$V = \frac{140}{40'000 - 130'000} \times (ME - 40'000) + 140$$

Legende

V Vergünstigung pro Betreuungseinheit

MaxV Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit gemäss § 4 Abs. 1 Bst. a), b) oder c)

MinmE Minimales massgebendes Einkommen

MaxmE Maximales massgebendes Einkommen

ME Massgebendes Einkommen